



Regelungen zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium

1. Inhaltliche Beschreibung

Die Bachelorarbeit insgesamt besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann, gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.

2. Organisation der Bachelorarbeit

a) Bachelorarbeit im engeren Sinne (schriftliche Ausarbeitung)

- Ausübung des Vorschlagsrechts

Das den Studierenden eingeräumte Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ist in der Zeit vom 05.01. bis zum 08.02. durch Abgabe der Bescheinigung über die Betreuungsbereitschaft bei der örtlichen Verwaltung auszuüben (immerwährender Kalender nach den Studienverlaufsplänen). Ein Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Erstgutachterin oder des vorgeschlagenen Erstgutachters durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt besteht ausdrücklich nicht.

- verbindliche Zusage der Erstgutachterin oder des Erstgutachters

Dem Vorschlag der Studierenden kann nur entsprochen werden, wenn sich die potentielle Erstgutachterin oder der potentielle Erstgutachter verbindlich bereit erklärt, die Betreuung der Bachelorarbeit zu übernehmen. Dies erfolgt mittels eines dafür gesondert vorgesehenen Formulars (Bescheinigung über die Betreuungsbereitschaft). Dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der örtlichen Studienortverwaltung – soweit möglich – spätestens bis zum 08.02. sogleich eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter benennen.

Eine verbindliche Betreuungszusage wird erst erteilt, wenn sich die Studierenden in einem schriftlichen Exposé bereits Gedanken über ein mögliches Thema und die Herangehensweise an die Erstellung der Bachelorarbeit gemacht und dieses der potentiellen Erstgutachterin oder dem potentiellen Erstgutachter bis spätestens zum 08.02. vorgelegt haben. Bei verspäteter oder ausbleibender Vorlage wird keine Betreuungszusage erteilt.

Studierende, die keine Erstgutachterin oder keinen Erstgutachter finden konnten oder wegen fehlender Vorlage eines Exposés keine verbindliche Betreuungszusage erhalten haben, müssen dies der örtlichen Studienortverwaltung ebenfalls bis spätestens zum 08.02. schriftlich anzeigen. Ihnen und denjenigen, die von ihrem Vorschlagsrecht aus sonstigen Gründen keinen Gebrauch gemacht haben, wird eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter durch die örtliche Studienortverwaltung zugeteilt. Etwaig benannte Themenbereiche können unberücksichtigt bleiben. Ein nachträglicher Austausch der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, z. B. bei Erkrankung, bleibt vorbehalten.

- Voraussetzungen zur Betreuung und Begutachtung einer Bachelorarbeit

Die Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter ausüben, dürfen nur Personen, die durch den Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt wurden. Eine

Tätigkeit als bzw. Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer ist für eine Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter nicht ausreichend.

Zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden können hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und Auszubildende, die die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 besitzen und mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben. Hauptamtlich Lehrende gelten bereits als durch den Prüfungsausschuss bestellt. Ehemalig hauptamtlich Lehrende können zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn ihre Tätigkeit nicht länger als drei Jahre bis zum Beginn der Betreuungsphase zurückliegt. Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem über Erfahrungen mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Textes verfügen; als Nachweis gelten insbesondere Veröffentlichungen, eine Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Magisterarbeit oder in Art und Umfang vergleichbare Texte.

Als Lehrbeauftragte gelten Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Betreuungsphase einen Lehrauftrag an der HSPV NRW hatten und in dieser Zeit mindestens ein Teilmodul vollständig gelehrt haben. In Ausnahmefällen können darüber hinaus Lehrende anderer Hochschulen sowie Personen, die über besondere fachliche Kenntnisse hinsichtlich eines Bachelorthemas verfügen (Fachexperten) zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 besitzen und mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben. Ausnahmefälle sind gegenüber dem Prüfungsamt durch die Person darzulegen und zu begründen, welche die Gutachterbestellung begehrt. Die Entscheidung erfolgt sodann durch den Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt.

Die Gutachterteams sollen vornehmlich aus einer oder einem hauptamtlich Lehrenden und einer oder einem Lehrbeauftragten gebildet werden. Sie können auch aus zwei (ehemalig) hauptamtlich Lehrenden oder einer oder einem ehemalig hauptamtlich Lehrenden und einer oder einem Lehrbeauftragten oder aus zwei Lehrbeauftragten gebildet werden.

Als Erstgutachterin oder Erstgutachter tätig werden dürfen hauptamtlich Lehrende, ehemalig hauptamtlich Lehrende, deren Tätigkeit nicht länger als drei Jahre bis zum Beginn der Betreuungsphase zurückliegt (s.o.) und Lehrbeauftragte, die mindestens ein Teilmodul im aktuellen Studienjahr vollständig gelehrt haben.

Auszubildende, Lehrende anderer Hochschulen und die o. g. Fachexperten müssen ein Gutachterteam mit einer oder einem (ehemalig) hauptamtlich Lehrenden bilden, welche oder welcher die Aufgabe der Erstgutachterin oder des Erstgutachters übernimmt. Die Tätigkeit der ehemaligen hauptamtlich Lehrenden darf in diesem Fall nicht länger als drei Jahre bis zum Beginn der Betreuungsphase zurückliegen (s. o.).

- **Themenfestlegung**

Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden mit Beginn des für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehenen Studienabschnittes festgelegt. Die Studierenden erhalten über die konkrete Themenfestlegung sowie die Zuordnung der Gutachterinnen und Gutachter zu Beginn des für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehenen Studienabschnittes eine E-Mail des Prüfungsamtes. Eine vorherige Themenfestlegung und –vereinbarung ist ausgeschlossen.

Wird ein Thema nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben, hat die oder der Studierende bei der bisherigen Erstgutachterin oder dem bisherigen Erstgutachter unverzüglich ein neues Thema zu beantragen. Handelt die oder der Studierende nicht unverzüglich nach Rückgabe des ursprünglichen Themas, gilt dies als Rücktritt von der Prüfungsleistung. Die Rückgabe des ursprünglichen und die Festlegung des neuen Themas sind durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zu dokumentieren.

- **Anfertigung, Ausgestaltung und Abgabe der Bachelorarbeit**

Die Anfertigung der Bachelorarbeit findet in dem im Studienverlaufsplan dafür vorgesehenen Studienabschnitt statt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem in dem Studienverlaufsplan festgelegtem Zeitraum. Im Rahmen der Betreuung durch die Gutachterinnen und Gutachter sollen den Studierenden methodische und didaktische Hinweise für die Erstellung der Bachelorarbeit gegeben und über die Bewertungskriterien informiert werden.

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben der Gutachterinnen oder Gutachter auf die Empfehlungen der „*Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten (ehemals Formalia wissenschaftlichen Arbeitens) Zitation – Bibliografie – Gliederung – Sprache: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der HSPV NRW 2. Auflage*“ verwiesen, welche auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar ist.

Der Umfang der Bachelorarbeit (Haupttext inkl. Fußnoten, ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis etc.) soll zwischen 8.500 bis 11.500 Wörter (Fachbereich Polizei) bzw. 9.900 bis 13.000 Wörter (Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung) betragen. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen insbesondere nach oben abgewichen werden, sofern die Gutachterinnen und Gutachter einen höheren Umfang für themen- und methodenangemessen erachten. Die Anzahl der tatsächlich geschriebenen Wörter ist auf der an die Bachelorarbeit anzufügenden Eigenständigkeitserklärung zu vermerken. Das Literaturverzeichnis soll sich hauptsächlich auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig.

Die Bachelorarbeit ist ausschließlich in elektronischer Form bei der örtlichen Studienortverwaltung abzugeben. Studierende haben hierzu die ihrem Studienort zugeordnete Funktionsadresse zu verwenden, welche im Einzelnen wie folgt lautet:

Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung

Aachen:	ac.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Bielefeld:	bi.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Dortmund:	do.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Duisburg:	du.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Gelsenkirchen:	ge.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Hagen:	ha.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Herne:	he.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Köln:	k.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de
Münster:	ms.bachelorthesis-avr@hspv.nrw.de

Fachbereich Polizei

Aachen:	ac.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Bielefeld:	bi.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Dortmund:	do.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Duisburg:	du.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Gelsenkirchen:	ge.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Hagen:	ha.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Herne:	he.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Köln:	k.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de
Münster:	ms.bachelorthesis-pvd@hspv.nrw.de

Die Übersendung der Bachelorarbeit ausschließlich an die Gutachterinnen und Gutachter ist nicht zulässig und bleibt im weiteren Verfahren deshalb unberücksichtigt. Die Bachelorarbeit soll von der persönlich zugewiesenen E-Mail-Adresse „Vorname.Nachname@studium.hspv.nrw.de“ versendet werden. Bei technischen Problemen kann ausnahmsweise auch eine Versendung von der privaten E-Mail-Adresse erfolgen. Die Abgabe der Bachelorarbeit gilt als die das Prüfungsverfahren abschließende Handlung und kann deshalb nur einmalig vorgenommen werden. Jede nachfolgende – auch fristgerechte – Abgabe ist damit unzulässig und wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Bei Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Auf die in der Studienordnung normierten Rechtsfolgen von Täuschungsversuchen, insbesondere die nicht gekennzeichnete Übernahme fremder Texte oder Darstellungen (Plagiat) sowie auf die Regelungen zu ordnungswidrigem Verhalten und Täuschungsversuchen wird ausdrücklich hingewiesen.

- Datenschutz und Geheimhaltung

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Bachelorarbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Eine Verwertung, z. B. Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter und der oder des Studierenden zulässig.

In Bezug auf Datenschutz und Geheimhaltung gelten die aktuellen Erlasse und Dienstanweisungen. D. h., dass insbesondere die Bearbeitung von polizeilichen Themen dazu führen kann, dass die Bachelorarbeit als Verschlussache einzustufen ist. Für den Umgang mit Verschlussachen gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung (VSA)) – Runderlass des Innenministeriums vom 09.04.2001 - VI B3/11“.

Bachelorarbeiten, die als Verschlussache einzustufen sind, sind von den Studierenden entsprechend zu kennzeichnen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Bachelorarbeit an keiner Stelle veröffentlicht wird und Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter eine entsprechende Berechtigung zum Umgang mit Verschlussachen vorweisen können. Im Übrigen wird um Beachtung des Erlasses vom 23.08.2012 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW gebeten.

b) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen. Das Kolloquium erfolgt im Regelfall in dem im Studienverlaufsplan gekennzeichneten Zeitraum. Die Studierenden erhalten über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Kolloquium spätestens in der vorhergehenden Woche eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamts.

- Durchführung

Das Kolloquium wird von den die Bachelorarbeit betreuenden Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Kann eine oder einer der beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter nicht am Kolloquium teilnehmen, ist in Abhängigkeit vom Einzelfall und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt entweder das Kolloquium zu verlegen und/oder die Bachelorarbeit einer erneuten Begutachtung durch eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter zu unterziehen. Eine Vertretung bei der Durchführung des Kolloquiums ist ausgeschlossen.

- Ausgestaltung des Kolloquiums

Die konkrete Ausgestaltung des Kolloquiums (Medieneinsatz, Umfang der Präsentation etc.) legen die Gutachterinnen und Gutachter im Vorfeld fest und informieren die von ihnen betreuten Studierenden hierüber schriftlich und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf.

- Protokollierung

Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu unterzeichnen. Hierfür sowie für das Bekanntgabeprotokoll werden entsprechende Vordrucke auf der Homepage vorgehalten. Das Protokoll ist in einfacher und das Bekanntgabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Das Protokoll sowie eine Ausfertigung des Bekanntgabeprotokolls sind in der örtlichen Studienortverwaltung abzugeben. Jeweils eine Ausfertigung des Bekanntgabeprotokolls und der schriftlichen Begründungen der Bewertung der Bachelorarbeit (Gutachten) erhalten die Studierenden.

- Teilnahmerechte

Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht. Hiervon unberührt bleibt das Teilnahmerecht von Beauftragten der Ausbildungsbehörde und eines Mitglieds des jeweils zuständigen Personalrats. Die Teilnahmeabsicht ist den Gutachterinnen und Gutachtern über die örtliche Studienortverwaltung vorab anzuzeigen – die Teilnahme eines Mitglieds des zuständigen Personalrats kann bei Unterbleiben der vorherigen Anzeige jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsleitungen gelten nicht als Beauftragte der Ausbildungsbehörde und haben insoweit kein Teilnahmerecht. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsleitungen der Polizei dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter und der Studierenden am Kolloquium teilnehmen.

3. Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Unter Berücksichtigung des

Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit durch alle beteiligten Gutachterinnen und Gutachter mit einer Gesamtnote. Eine isolierte Bewertung von schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium ist nicht möglich. Bei der vorläufigen Bewertung darf sich die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter auf ein Kurzgutachten beschränken.

Für die Bewertung gelten die in der Studienordnung geregelten Noten und Vorgaben sowie allgemeine prüfungsrechtliche Bewertungsgrundsätze. Auf die Besonderheit der Bewertung nach dem arithmetischen Mittel wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden, wenn

- die oder der Studierende nicht zum Kolloquium zugelassen wurde,
- die Bachelorarbeit nach durchgeführtem Kolloquium im Ergebnis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder
- die oder der Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist (vgl. Hinweise zum Rücktritt aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder die Nichtteilnahme am Kolloquium.

Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens hat die oder der Studierende unverzüglich ein neues Thema mit der bisherigen Erstgutachterin oder dem bisherigen Erstgutachter zu vereinbaren. Das Kolloquium ist von diesen in Absprache mit der örtlichen Studienortverwaltung in einer einheitlich vom Prüfungsamt zuvor festgelegten Kolloquiumswoche zu terminieren. Die Mitteilung über die Zulassungsentscheidung erfolgt per E-Mail an die oder den Studierenden durch das Prüfungsamt spätestens zehn Tage vor dem Kolloquium.¹

gez. Martin Bornträger

– Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor –

¹ Zum zeitlichen Ablauf wird ergänzend auf den aktuellen Prüfungskalender sowie die Hinweise zum jeweils aktuellen Prüfungskalender verwiesen.